



Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	1
4. Erläuterungen zum Artikel	1
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
6. Finanzielle Auswirkungen	2
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	2
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	2
10. Antrag.....	3

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

1. Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die vom Grossen Rat überwiesene Motion 186-2016 Köppli (Bern, glp) „Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen“ umgesetzt werden. Dabei soll das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) einer punktuellen Teilrevision unterzogen werden. Konkret soll die Ausnahmeregelung, welche heute bereits für Sonntage und die übrigen öffentlichen Feiertage¹ gilt, auf die hohen Festtage² ausgedehnt werden.

2. Ausgangslage

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen unterscheidet unter dem Oberbegriff der öffentlichen Feiertage zwischen Sonntagen, hohen Festtagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen. An sämtlichen öffentlichen Feiertagen ist jegliche Tätigkeit untersagt, die gegen das Ruhegebot verstösst, d.h. Gottesdienste stört oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. An hohen Festtagen sind überdies sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen verboten, soweit es sich bei solchen Anlässen nicht um traditionsreiche handelt. Weiter untersagt sind grosse Konzerte im Freien ohne besinnlichen Charakter, Schaustellungen, öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert sowie das Offenhalten von Spielsalons. Die Gemeinden können Ausnahmen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, bewilligen. Dabei gibt das Gesetz gewisse Grundsätze vor, die zu beachten sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Neu wird die Kompetenz der Gemeinden um die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für bisher verbotene Tätigkeiten an hohen Festtagen zu erteilen, erweitert. Die bei der Bewilligungserteilung zu beachtenden Grundsätze sind dieselben, die bereits bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen gelten. Damit wird unter Beibehaltung des grundsätzlichen Ruhegebots an öffentlichen Feiertagen eine begrenzte und massvolle Liberalisierung ermöglicht. Zuletzt wird der Gesetzestitel um eine Legalabkürzung ergänzt.

4. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 7

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass der Nebensatz „nicht aber an hohen Festtagen“ ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, an allen öffentlichen Feiertagen im Jahr, dem Ruhegebot zuwiderlaufende Tätigkeiten zu bewilligen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c gelten unverändert auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an hohen Festtagen. Weiterhin in Kraft bleibt das in Artikel 4 statuierte Verbot einzelner Anlässe, mit der Änderung, dass dieses nicht mehr absolut gilt, sondern die Gemeinden mit dem Instrument der Ausnahmegewilligung davon abweichen können. Dadurch wird dem gesellschaftlichen Wandel, der seit der Einführung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen im Jahr 1996 stattgefunden hat, Rechnung getragen. Ein generelles und absolutes Verbot an hohen Festtagen ist nicht mehr zeitgemäss und mit den heutigen Wertvorstellungen im Kanton Bern nicht zu vereinen. Es soll

¹ Neujahrstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag und 26. Dezember

² Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten

den Gemeinden überlassen sein, ob an einem hohen Festtag eine Sportveranstaltung oder Ähnliches stattfinden kann. Die Konsequenz daraus wird eine ortsspezifische Handhabung der Kompetenzerweiterung sein. So werden einige Gemeinden ihre Bewilligungspraxis zurückhaltender ausgestalten, als dass es in liberaleren Gemeinden der Fall sein wird, was durchaus im Sinn dieser Gesetzesänderung ist. Eingeschränkt wird der Spielraum der Gemeinden durch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgelegten Grundsätze. So darf die zu bewilligende Tätigkeit keine Gottesdienste stören, muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen und gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen. Damit wird verhindert, dass der Grundsatz des Ruhegebots leichtfertig umgangen werden kann und seine grundsätzliche Geltungskraft verliert. Darüber hinaus vertraut der Regierungsrat darauf, dass die Gemeinden mit dem ihnen zugestandenen Ermessen verantwortungsvoll umzugehen wissen. Zuletzt wird im Gesetz neu ergänzt, dass auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Gerade aus Sicht der Gemeinden ist dieser Hinweis von grosser Bedeutung – den Gemeinden soll eine möglichst weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht namentlich auch dann nicht, wenn dieselbe Gemeinde einen gleichartigen Anlass bereits früher einmal bewilligt hat. Weiter ist geplant, mit den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen einen Praxisleitfaden zu erarbeiten, um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung für gleichartige Veranstaltungen im Kanton Bern sicherzustellen und gleichzeitig den lokalen Bedürfnissen Raum zu lassen.

Redaktionelle Anpassungen in den Artikeln 3, 4 und 7

In der französischsprachigen Fassung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wurden einzelne geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die deutschsprachige Fassung erfährt insoweit keine Änderung.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen widerspricht den Richtlinien der Regierungspolitik nicht.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen hat keine finanziellen Auswirkungen (vgl. aber Ziff. 7 nachfolgend).

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen lässt keine spürbaren Auswirkungen auf das Personal und die Organisation erwarten. Zu erwähnen ist die mögliche Zunahme von polizeilichen Einsätzen, wenn neu zusätzlich auch an hohen Festtagen gewisse Veranstaltungen stattfinden. Ebenso könnte es eine zusätzliche Belastung der Regierungsstatthalterämter als Rechtsmittelbehörde gegen Verfügungen der Gemeinden geben, wenn Ausnahmegewilligungen angefochten werden. Welche personelle Belastung daraus resultiert, lässt sich heute indes nicht abschätzen. Der Regierungsrat geht von einer eher einschränkenden Praxis der Gemeinden aus, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, so dass ein allfälliger Zusatzaufwand eher beschränkt bleiben sollte.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten durch die Änderung in Artikel 7 zusätzliche Gestaltungsspielräume im Umgang mit Veranstaltungen auf ihrem Gebiet, was ihnen entgegen kommen sollte.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderungen wirken sich nicht oder in nicht quantifizierbar kleinem Mass positiv auf die Volkswirtschaft aus.

10. Ergebnis der Vernehmlassung

Von den 69 angeschriebenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben 33 eine Stellungnahme eingereicht. Die Gesetzesvorlage stiess dabei auf breite Zustimmung. 27 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage zu, sechs lehnten sie ab.

Seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände gingen 15 Stellungnahmen ein. Die Gesetzesvorlage traf in diesen Kreisen auf vollständige Zustimmung. Gleichzeitig wurden der Wunsch nach einem gemeinsam mit dem Kanton zu erarbeitenden Praxisleitfaden und die Wichtigkeit des Umstands geäußert, dass auf eine Bewilligung kein Rechtsanspruch bestehe.

Bei den politischen Parteien äusserten deren vier Zustimmung zur Gesetzesvorlage (SP, GLP, BDP und Grüne), wobei BDP und Grüne ergänzende Anträge stellten. EVP und EDU lehnten die Revision ab. SP und Grüne wiesen darauf hin, dass die vorliegende Revision kein Präjudiz für weitergehende Liberalisierungen sein dürfe.

Bei gewerkschaftlichen Vernehmlassungsteilnehmenden stiess die Vorlage durchgehend auf Ablehnung. Bemängelt wurde insbesondere, dass mit der anvisierten Ausnahmemöglichkeit vom Ruhegebot an hohen Festtagen die gesellschaftliche Schnelllebigkeit weiter gefördert sowie die Freiräume der Menschen für Erholung und Familie weiter eingeschränkt würden. Auch kirchliche Vernehmlassungsteilnehmende wiesen auf diese Gefahren hin. Sie befürchteten zudem einen Druck auf die Gemeinden, Ausnahmen zu bewilligen, der durch die Praxis einiger liberaler Gemeinden entstehen könnte. Gleichwohl stimmten zwei von drei kirchlichen Vernehmlassungsteilnehmenden der Vorlage zu. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellten überdies den Antrag, in die Erarbeitung des geplanten Praxisleitfadens einbezogen zu werden.

11. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu beschliessen.

Bern, 4. Juli 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 908

2017_08_POM_Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 555.1 Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	Titel (geändert) Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG)			
Art. 3 Ruhegebot 1 im allgemeinen ¹ An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.	Art. 3 ¹ Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 4 2 an hohen Festtagen ¹ An hohen Festtagen sind überdies verboten e das Offenhalten von Spielsalons.	Art. 4 e Betrifft nur den französischen Text.			
Art. 7 2 in Einzelfällen ¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:	Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen , für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Aufzählung unverändert. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 4. Juli 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. August 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 29. August 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer